

10 Jahres Zeitwertersatzgarantie

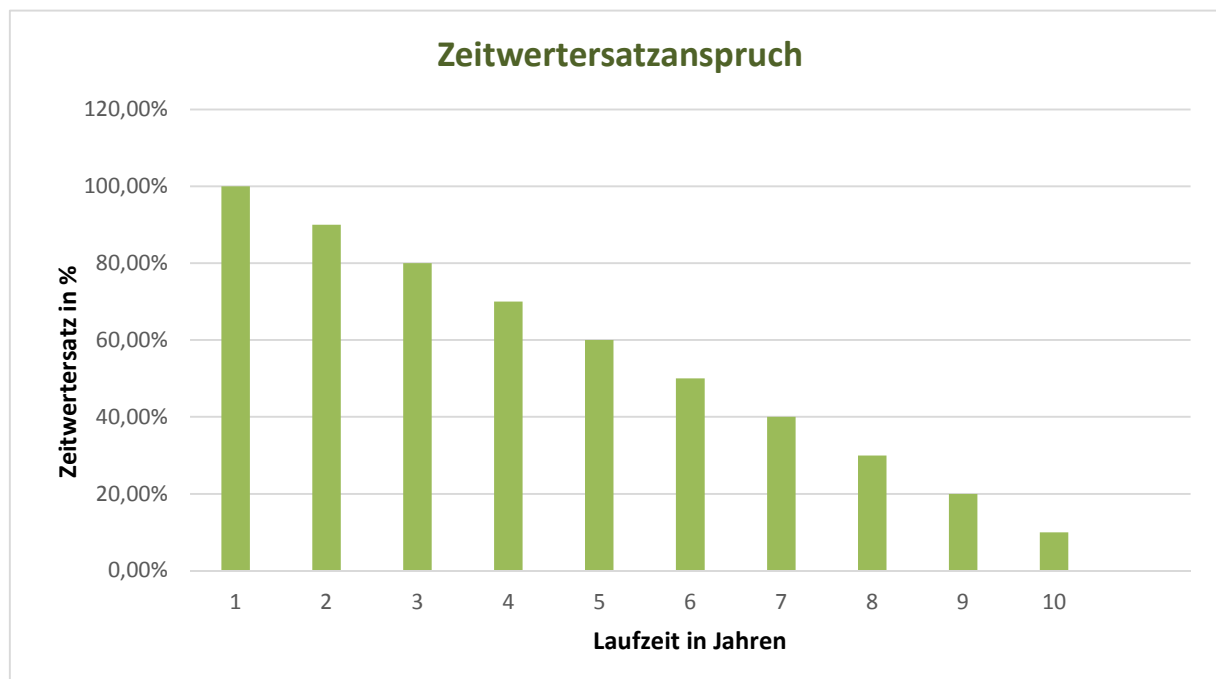
KfW-Förderprogramm Erneuerbare Energien "Speicher", Programmnummer 275 (2016)

Für die im Rahmen des Batteriespeichersystems gelieferten Batterien der TESVOLT GmbH des Typs Lithium-Eisen-Mangan-Phosphat (LiFeMnPO₄) LFMP-200 Ah, (nachfolgend "Batterien") genannt, wird eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt. Diese Zeitwertersatzgarantie ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Teilnahme am KfW-Förderprogramm Erneuerbare Energien "Speicher", Programmnummer 275 und unter Einhaltung der im Rahmen dieses Förderprogramms definierten Förderbedingungen gültig. Sie kann lediglich durch den am Förderprogramm teilnehmenden Endkäufer (nachfolgend „Käufer“ genannt) der Batterien in Anspruch genommen werden.

Die Garantiezeit beginnt mit der Auslieferung der Batterien an den Käufer.

Bei einem Garantiefall wird unter Einschränkung der Ausschlussgründe unter Punkt **B.** der Zeitwert der vom Garantiefall (Definition s.u.) betroffenen Batterien ersetzt. Dieser berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von 10 Jahren linear angenommenen jährlichen Abschreibung bezogen auf den durch den Käufer der Batterien bezahlten Kaufpreis auf die Zellen. Der Zeitwert basiert auf dem Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs. Ein Garantiefall - im Sinne dieser Zeitwertersatzgarantie - ist gegeben, wenn die max. verfügbare Kapazität (C0,3 Be- und Entladung) unter 80% der Nennkapazität (C0,3 Be- und Entladung) fällt.

Der Ersatz des Zeitwertes der vom Garantiefall betroffenen Batterien erfolgt grundsätzlich über die Lieferung neuer Batterien zum Zeitpunkt der Feststellung des Garantiefalles aktuellen Kaufpreis unter Anrechnung des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zeitwertes der mangelhaften Batterien. Der aktuelle Kaufpreis berechnet sich auf Grundlage des vom Käufer bezahlten Kaufpreises. Die Entwicklung des Zeitwertes über die Garantielaufzeit ist der Abbildung zu entnehmen.



Die Zeitwertersatzgarantie gewährt eine Gutschrift auf den Listenpreis zum Zeitpunkt der Beanstandung für die Ersatzlieferung von Batterien. Der Betrag der Gutschrift ergibt sich durch den Zeitwert der Batterie. Dieser basiert auf den Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Eine Übersicht zu Zeiten und Anspruchshöhen bezogen auf das Ende des Jahres der besagten Laufzeit ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Laufzeit zum Zeitpunkt am Ende des Jahres	Garantie	Zeitwertersatzgarantieanspruch
0	Gewährleistung	100 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
1	Gewährleistung	100 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
2	Zeitwertersatz	90 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
3	Zeitwertersatz	80 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
4	Zeitwertersatz	70 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
5	Zeitwertersatz	60 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
6	Zeitwertersatz	50 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
7	Zeitwertersatz	40 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
8	Zeitwertersatz	30 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
9	Zeitwertersatz	20 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs
10	Zeitwertersatz	10 % vom Listenpreis zum Zeitpunkt der Erwerbs

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Gewährleistungsfrist von grundsätzlich 2 Jahren) des Käufers gegen den Verkäufer der Batterien bleiben hiervon unberührt.

Die im Rahmen des Garantieanspruchs ersetzten Batterien und sonstige Komponenten gehen in Eigentum der TESVOLT GmbH über.

Die Garantieleistung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitwertersatz der Batterien. Die bei der Feststellung und Umsetzung eines Garantieanspruches anfallenden Kosten (Service-Einsatz, Kapazitätstest, Ausbau- und Einbaukosten, Transportkosten etc.) sind nicht durch die Garantieleistung erfasst. Die hierbei entstandenen Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Die Feststellung und Umsetzung des Garantieanspruchs ist ausschließlich durch die TESVOLT GmbH oder deren zertifizierten Partner vorzunehmen. Bei den im Falle eines Garantieanspruches gelieferten neuen oder reparierten Batterien läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Die Neulieferung der Batterien im Rahmen eines Garantiefalles begründet nicht den Neubeginn der Garantielaufzeit.

Garantiebedingungen

A.

Verpflichtungen des Käufers

Der Käufer der Batterien, die von der TESVOLT GmbH geliefert wurden, ist verpflichtet

1. sicherzustellen, dass die Betriebstemperatur des Batteriesystems zwischen +0°C und +40°C liegt und im zeitlichen Mittel 25°C nicht übersteigt. Sicherzustellen, dass eine maximale Batterie-Entladetiefe (bezogen auf die Kapazität C0,3) eingehalten wird.

2. dafür Sorge zu tragen, dass die Batterien gemäß den aktuellen von der TESVOLT GmbH veröffentlichten technischen Anweisungen für Solarstromspeicherbatterien gelagert, installiert, in Betrieb genommen, geladen, betrieben und gewartet werden. Diese Anweisungen werden dem Käufer zusammen mit der Anlieferung der Batterien übergeben.
3. sicherzustellen, dass Vertreter der TESVOLT GmbH, zwecks Wahrnehmung der eingeräumten Garantieleistung, nach vorheriger Abstimmung Zugang zu den in Betrieb genommenen Batterien zum Zwecke der Inspektion zu gewöhnlichen Geschäftszeiten und Intervallen haben.
4. Vollständige und ordnungsgemäße Wartungsunterlagen, welche den mitgelieferten technischen Anweisungen beiliegen, für den gesamten Lieferumfang aufzubewahren und der TESVOLT GmbH im Falle der Geltendmachung eines Garantieanspruchs die Überprüfung dieser Unterlagen zu gestatten.
5. die Batterien unmittelbar nach Inbetriebnahme, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme bei der TESVOLT GmbH per E-Mail (info@tesvolt.com) oder per Post (TESVOLT GmbH, Am Alten Bahnhof 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg) zu registrieren, um somit eine rasche Abwicklung in einem evtl. Garantiefall zu ermöglichen.
6. batterierelevante Messdaten (Spannung, Strom, Temperatur) über einen je nach eingesetztem Speicherwechselrichter max. Zeitraum - aber mindestens 12 Monate - für Analysen durch TESVOLT GmbH-Mitarbeiter vorzuhalten.
7. einen Garantieanspruch unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 21 Tagen nach dem er den Garantiefall (Definition s.o.) erkannt hatte oder hätte erkennen müssen, schriftlich an folgende E-Mail-Adresse (info@tesvolt.com) oder per Post (TESVOLT GmbH, Am Alten Bahnhof 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg) anzuzeigen.

B.

Ausschluss der Garantie

Die vorstehende Garantiezusage findet keine Anwendung auf Batterien, bei denen der Garantiefall (Definition s. o.) dadurch verursacht wurde, dass

- a) nicht innerhalb der auf der von der TESVOLT GmbH angegebenen Frist (in der Regel 9 Monate nach Auslieferung der Batterien) nachgeladen wurden (max. eine Aufladungen während der gesamten Lagerzeit bis zur Inbetriebnahme beim Käufer bis zu einem Ladezustand von 80% der Nennkapazität);
- b) modifiziert; geändert oder mit anderen, von TESVOLT GmbH nicht zugelassenen, Komponenten verwendet wurden;
- c) physisch beschädigt wurden oder hoher Feuchtigkeit ausgesetzt wurden;

- d) missbräuchlich, fahrlässig oder in sonstiger Weise unpassend behandelt wurden (einschließlich des Gebrauchs außerhalb der empfohlenen Umgebung oder Raumtemperatur zwischen +10°C und +25°C);
- e) Garantieansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Batterien durch Feuer, Frost, Vernachlässigung, höhere Gewalt, Missbrauch oder Zerstörung unbrauchbar werden.

Die Garantiezusage findet auch dann keine Anwendung, wenn die unter Punkt A. genannten sonstigen Verpflichtungen des Käufers, nicht eingehalten wurden.

Durch diese Zeitwertersatzgarantie werden die Gewährleistungsansprüche (grundsätzlich 2-jährige Gewährleistungsfrist) des Käufers aus dem Kaufvertrag, den er mit dem Verkäufer der Batterien geschlossen hat, nicht beschränkt.